

## **Änderung der Umlagenordnung der Ärztekammer für Burgenland**

### **Gemäß § 195a Abs. 2 ÄrzteG wird kundgemacht:**

Die von der Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland am 5.12.2018 beschlossene Änderung der Umlagenordnung der Ärztekammer für Burgenland wurde gemäß § 195a Abs. 6 ÄrzteG der Burgenländischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Umlagenordnung der Ärztekammer für Burgenland, zuletzt geändert durch einen Beschluss der Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 06.12.2017, lautet in den geänderten Bestimmungen in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 5.12.2018:

### **1. § 2 Abs. 1 lautet:**

(1) Zur Bestreitung des Sachaufwandes, des Aufwandes für die Organe, des Personalaufwandes und der anderen finanziellen Erfordernisse für die Durchführung der den Ärztekammern übertragenen Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 sowie zur Erfüllung der gegenüber der Österreichischen Ärztekammer bestehenden Umlagenverpflichtung sind von sämtlichen Kammerangehörigen die folgenden Umlagen zu leisten:

#### **a) Von ausschließlich angestellten Ärzten:**

0,95 % der Bruttobezüge aus unselbständiger ärztlicher Tätigkeit (einschl. allfälliger Sonderzahlungen, Zulagen und Nebengebühren, ausgenommen Fahrtkostenzuschüsse, Haushaltszulagen, Weihnachtsbeihilfen, Jubiläumswendungen, Belohnungen, Urlaubsabfindungen, Abfertigungen), mindestens jedoch EUR 15,60 monatlich.

#### **b) Von Wohnsitzärzten:**

0,95 % des Umsatzes aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit (ohne Umsatzsteuer) des zweitvorangegangenen Jahres, ausgenommen Sondergebühren, sowie bei jenen Ärzten, die im zweitvorangegangenen Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden sind,

0,95 % der Bruttobezüge aus dieser unselbständigen ärztlichen Tätigkeit (einschl. allfälliger Sonderzahlungen, Zulagen und Nebengebühren, ausgenommen Fahrtkostenzuschüsse, Haushaltszulagen, Weihnachtsbeihilfen, Jubiläumswendungen, Belohnungen, Urlaubsabfindungen, Abfertigungen), mindestens jedoch EUR 46,80 pro Quartal.

#### **c) Von niedergelassenen Ärzten:**

0,95 % des Umsatzes aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit (ohne Umsatzsteuer) des zweitvorangegangenen Jahres, ausgenommen Sondergebühren, sowie bei niedergelassenen Ärzten mit einem Dienstverhältnis zusätzlich

0,95 % der Bruttobezüge aus unselbständiger ärztlicher Tätigkeit des zweitvorangegangenen Jahres (einschl. allfälliger Sonderzahlungen, Zulagen und Nebengebühren, ausgenommen Fahrtkostenzuschüsse, Haushaltszulagen, Weihnachtsbeihilfen, Jubiläumswendungen, Belohnungen, Urlaubsabfindungen, Abfertigungen), mindestens jedoch EUR 46,80 pro Quartal.

2. § 2 Abs. 5 lautet:

(5) Die Kammerumlage gemäß Abs. 1 darf höchstens EUR 511,50 pro Quartal betragen.

3. Die Änderungen treten mit 1.1.2019 in Kraft.

## **Erläuterungen**

Beim KU-Prozentsatz sind keine Änderungen geplant. Lediglich die Kammermindest- und Höchstumlage sollen entsprechend der Inflation um durchschnittlich 2,1% (gerundet) angepasst werden. für den MindestKU-Zahler bedeutet dies eine Erhöhung um Euro 3,60 pro Jahr, für den Höchstbeitragszahler um Euro 42,- pro Jahr.